weisen konne, indem sie dabei unabhängig von der ersten Kammer auftrete. Die darauf bezügliche Stelle der hier in Frage stehenden Motionsbegrundung lautet wortlich also:

"Um biefem Ginwande zu begegnen, muß ich fogleich auf ben zweiten Unterstützungsgrund übergehen, der barin liegt daß wir uns durch eine Ubreffe im eigentlichen Gune fur felbststandig erflaren, bag die Rammer burch eine Abreffe ausspricht: "Ich bin." Wenn wir alfo behaupten, es fei eine gludliche Driginalitat, daß wir eine Adreffen icht votiren, fo fieht es mir in der That fehr fonderbar aus, fieht aus, als ob wir uns darüber freuen, bag wir minder felbstftandig find. Es fonnte zwar behauptet werden, daß durch eine Abreffe allein der Beweis fur Gelbftftandigfeit einer Rammer noch gar nicht geführt werde, da fie ja die Macht habe, in Bezug auf ihre Beschlusse überhaupt sich frei zu bewegen; allein bem ift nicht fo. Wenn bie Rammer eine Ubreffe votirt, fo ift fie babei an feine weitere Bestimmung gebunden; nur bas, mas die Majoritat will, ift Befet, allein bei allen anderen Befchluffen ift fie theils von ber Regierung, theils von ber anderen Rammer abhangig."

cf. Landt. Mitth. v. J. 1833. zweite Kammer, Mr. 1, S. 9.

Der Herr Staatsminister v. Lindenau, welcher im Namen der Regierung auf den bezeichneten Antrag antwortete, erklarte ihn blos für überflussig, zwecklos und in gewisser Beziehung für nachtheilig, sprach, "Bedauern und Verwunderung" aus, daß der Antragsteller habe sagen konnen, die Regierung wünsche und arbeite darauf hin, die Selbstständigkeit der Kammern zu vermindern (was aber gar nicht gesagt worden war), und ließ den Hauptgrund für die Adresse selbst ganz unberührt.

cf. Landt. Mitth. a. a. D. S. 14.

Hierdurch durfte sattsam bewiesen sein, daß das Recht der zweiten Kammer (oder überhaupt jeder Kammer), auch einseitig eine Adresse zu erlassen, von der Regierung stillschweigend aners kannt und der dagegen aufgestellte Zweifel zu spat erhoben wors den ist. Wenigstens ist eine Vermuthung daraus gegen die Resgierung ganz gewiß abzuleiten.

Die Deputation ist daher der festen Ueberzeugung, daß der zweiten Kammer das Recht, eine Adresse allein und ohne die erste Kammer an die Regierung zu bringen, unbedingt zustehe, wenn man zumal unter einer solchen Adresse nicht eine Petition im engeren Sinne, einen Antrag versteht, auf welchen eine bestimmte Erklärung zu ertheilen ist, sondern sich die Adresse nur denkt als den Ausdruck der Gesinnungen desjenigen, der dieselbe erläßt. Faßt man die Adresse auf die Thronrede in diesem Sinne auf, so liegt auf der Hand, daß die von der Regierung angezogenen Bestimmungen der Berfassungsurkunde und Landtagsordnung dann von selbst ihre Kraft verlieren, weil sie sammtlich ganz andere ständische Antrage voraussehen, als in die Adresse kommen sollen und nach der Kammerpraxis aller beutschen constitutionellen Staaten zu kommen pslegen.

Aber selbst dann, wenn man den Fall annimmt, daß die in einer Adresse ausgesprochenen Wünsche und Bitten eine bestimmstere Richtung und Färbung erhalten und in solcher mit eigentslichen Anträgen, Petitionen im engeren Sinne, größere Aehnlichsk it haben, kann nicht zugegeben werden, daß die Kammer das Recht, auch einseitig eine Adresse zu erlassen, nicht habe, wie sos gleich weiter gezeigt werden soll.

Daß die Landtagsordnung nicht als bindende Norm hier ans gezogen werden kann, ist bereits bemerkt worden. Ein Gleiches gilt nun zwar freilich nicht auch von der Verfassungsurkunde. Es fragt sich aber, inwieweit diejenigen Bestimmungen derselben, die einer einseitigen Adresse entgegenzustehen sch einen, auch wirkslich entgegenstehen.

6.91, die ein gemeinschaftliches Wirken beiber Kammern voraussetzt, lautet: "Wenn die Kammern über die Unsnahme eines Gesetzvorschlages getheilter Meinung sind, so haben sie vor der Abgabe ihrer Erklarung das g. 131 vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen."

Daß diese &. auf die gegenwärtige Frage keine Unwendung leiden kann, bedarf keines Beweises. Denn sie spricht von Ges set vorschlägen, nimmt übrigens auch auf &. 131 Bezies hung und kann daher um so mehr auf sich beruhen, als sie von der Regierung nicht einmal mit angezogen worden ist.

Wichtiger ift §. 109, die folgenden Inhalts ift:

"Die Stande haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Antrage in der geeigneten Form vorzulegen.

Hechtspflege.

Elenso ist jedes einzelne Mitglied der Stande bes fugt, seine auf dergleichen Gegenstande sich beziehenden Wunsche und Unträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welch: Weise selbige in nahere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu versanlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den Konig gebracht werden kann."

Hier ist vor allen Dingen zu erinnern, daß diese g. ben Standen zwar das Recht einraumt, ihre gemeinsamen Bunsche und Antrage vorzulegen, nicht aber zugleich die Versbindlichkeit für sie aufstellt, nur gemeinsame Antrage zu stellen.

Run disponirt gwar der Schluß ber S., dag ber Beitritt ber andern Rammer zu veranlaffen fei, indem die Sache nur in Uebereinstimmung beiber Rammern an den Ronig gebracht merben fonne. Allein ber brit:e Gan ber S., ber bieje Bestimmung enthalt, scheint mehr auf ben Fall bezogen werden zu muffen, wenn ein einzelnes Mitglied ber Sande feine ,auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in ber Landesverwaltung ober Rechtspflege fich bezie enden Bunfche und Untrage in feiner Rammer vorbringt." Die § ftellt namlich zwei Reg in auf: Die Stande fonnen gemeinsam ihre Bunfche vorlegen, es fann aber auch (- ebenso -) ein einzelnes Mitglied berfelben Untrage ftellen. Wie in letterer Begiebung ju verfahren ift, enthalt ber britte Sat. Fur ben erften Fall bageg 'n fehlt eine Bestimmung, wenn fie nicht in dem unbestimmten Musbrude: "in geeignetes Form" gefunden werden foll. Dies wird noch deutlicher, wenn mau bamit Cap. VII. §§ 19 und 20 ber baperichen Conffitution vergleicht, benen g. 109 unferer Berfaffungeurfunde faft wortlich nachgebildet iff. Denn die bayeriche & rfaffungsurfunde ftellt, um die beiden Falle, deren hier gedacht ift, recht hervorzuheben, zwei befondere Paragraphen auf, mahrend bei uns beide Falle in eine Paragraphe jujammengefaßt find.